

An Frau  
Bundesministerin für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Kardinal und Nonne** („Liebkosung“), LM Inv. Nr. 455, vorgelegten Dossiers vom 30. April 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 4. Oktober 2011 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde ist bereits in einem Ansuchen des Zahnarztes Heinrich Rieger an das Staatsdenkmalamt aus dem Jahr 1921 als Bestandteil von dessen bedeutender Kunstsammlung dokumentiert. Auch das 1930 erschienene Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen in Otto Kallir änderte, nennt Heinrich Rieger als Eigentümer.

Heinrich Rieger wurde nach dem Anschluss Österreichs von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt. Wesentliche Teile seiner Kunstsammlung gelangten an den Salzburger Kunsthändler

Friederich Welz; 1943 ist das gegenständliche Gemälde im Bestand der von Friederich Welz „arisierten“ Galerie Würthle dokumentiert.

Heinrich Rieger wurde mit seiner Ehefrau Berta Rieger im September 1942 nach Theresienstadt deportiert, wo Dr. Heinrich Rieger kurz darauf ums Leben kam; Berta Rieger wurde im Jahr 1944 in Auschwitz ermordet.

Im September 1945 wurden von Friederich Welz entzogene Kunstgegenstände durch die US-amerikanischen Streitkräfte beschlagnahmt, unter diesen befand sich auch das gegenständliche Gemälde. Am 4. Dezember 1947 wurde es mit anderen aus der Sammlung Rieger stammenden Kunstwerken in die Verwahrung des Bundesdenkmalamtes übergeben. Im April 1948 brachten die Erben (bzw. Erbeserven) von Heinrich Rieger, sein Sohn Robert Rieger und seine Enkeltochter Tanna Berger, geborene Ticho, einen Rückstellungsantrag gegen Friedrich Welz ein. In einem Teilerkenntnis vom 31. Mai 1948 entschied die Rückstellungskommission beim Landesgericht Salzburg auf Rückstellung von zwölf Kunstwerken, worunter sich auch das gegenständliche Gemälde befand. Mit Zustimmung der Erben wurde das Gemälde 1948 bei der Biennale in Venedig und in der Egon Schiele-Ausstellung der Neuen Galerie (Wien) gezeigt.

Laut einer Mitteilung des Rechtsvertreters der Erben an das Bundesdenkmalamt vom 7. Februar 1949 sollte das Gemälde bis zum Zeitpunkt des Abtransports nach New York in der Neuen Galerie verbleiben. Das Gemälde wurde jedoch nicht ausgeführt, sondern mit zehn weiteren Kunstwerken aus der Sammlung Rieger mit Kaufvertrag vom 27. Dezember 1950 von Robert Rieger und Tanna Berger an die Österreichische Galerie veräußert. Durch einen Tausch mit der Österreichischen Galerie gelangte es im Jahr 1957 an Prof. Dr. Rudolf Leopold.

Aus dem Dossier ergibt sich, dass ein möglicher Zusammenhang des Erwerbs des Gemäldes durch die Österreichische Galerie mit Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, StGBI. Nr 90/1918, geprüft wurde. Für das gegenständliche Werk wurde kein Ausfuhrantrag gestellt. Ausfuhrbewilligungen für andere Kunstwerke aus der Sammlung Rieger wurden vom Bundesdenkmalamt mit Bescheiden vom 10. August 1949, 20. Oktober

1951, 14. August 1954, 28. August 1954 und 25. Mai 1956 erteilt. Auch auf Ersuchen des Gremiums erfolgte weitergehende Erhebungen der Provenienzforschung ergaben keinen Hinweis auf irgendeinen Zusammenhang zwischen einem Ausfuhrverfahren von Robert Rieger und Tanna Berger und dem Verkauf des gegenständlichen Gemäldes an die Österreichische Galerie. Auch geht aus dem Dossier kein diesbezügliches Vorbringen der genannten Erben hervor.

#### Das Gremium hat erwogen:

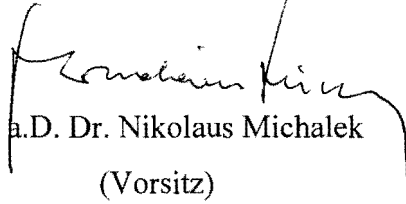
Das gegenständliche Gemälde stammte aus dem Eigentum des dem Kreis der NS-verfolgten Personen zuzurechnenden Heinrich Rieger und wurde diesem von Friedrich Welz entzogen. Auf Grund des Erkenntnisses vom 31. Mai 1948 wurde es dessen Erben Robert Rieger und Tanna Berger rückgestellt. Es handelt sich daher um einen entzogen, jedoch nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wieder in die Verfügungsmacht der „wirklich Berechtigten“ gelangten Gegenstand. Nach der vom Gremium geteilten, in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur stehenden Auffassung des Kunstrückgabebeirates (vgl. die Empfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 15. April 2011 zu Valerie Heissfeld) ist der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz teleologisch zu reduzieren, sodass der Tatbestand nicht auf jene Gegenstände Anwendung findet, die zwar entzogen waren, dann aber – wie im vorliegenden Fall – an die „wirklich Berechtigten“ rückgestellt wurden.

Zu prüfen ist jedoch vorliegend auch, ob der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre, weil das Gemälde, das offenbar ursprünglich für eine Ausfuhr in die USA vorgesehen gewesen war, nach seiner Rückstellung mit Kaufvertrag vom 27. Dezember 1950 vom Bund erworben wurde. Verbindungen zwischen diesem Erwerb und Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut konnten auch im Zuge über das vorliegende Dossier hinausgehender weiterer Nachforschungen nicht festgestellt werden; es liegen daher keine Informationen vor, die auf den geforderten „engen Zusammenhang“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz zwischen einem solchen Verfahren und dem Eigentumserwerb des Bundes hinweisen. Für die Erfüllung des Tatbestandes von § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz fehlt daher jede Grundlage.

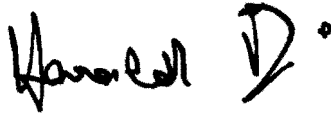
Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 7. Dezember 2011

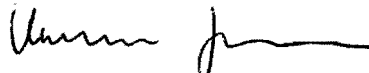
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)



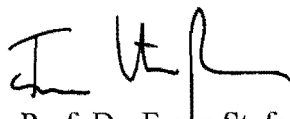
SChef Dr. Harald Dossi



Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



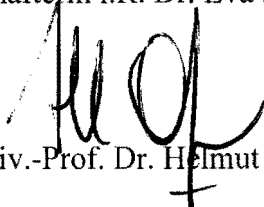
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



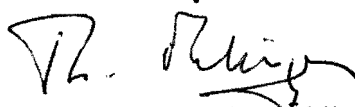
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger

*P. Rummel*

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

*F. Trauttmansdorff*

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff